

BVGer C-3193/2014 vom 27. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3193_2014

FR: TAF C-3193/2014 du 27 octobre 2014

IT: TAF C-3193/2014 del 27 ottobre 2014

Regeste

Ausstellung von Schweizer Pässen im Ausland

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des Bundesamtes für Polizei über die Ausstellung eines Schweizer Reisepasses unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 54 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2013/33 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Wer einen Ausweis erhalten will, muss in der Schweiz bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Stelle oder bei der schweizerischen Vertretung im Ausland persönlich vorsprechen, um den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einzureichen. Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1]).

E. 3.2

Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person (Art. 11 Abs. 1 VAWG). Kann die Zustimmung des anderen Elternteils aus den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen (Art. 11 Abs. 2 VAWG). Die zuständige ausstellende Behörde prüft, ob die allenfalls notwendige Einwilligung der gesetzlichen Vertretung zum Ausweis Antrag vorliegt (Art. 13a Abs. 1 Bst a VAWG).

E. 4

In casu sind beide Eltern nach wie vor Inhaber der elterlichen Sorge über C._____. Zwar hat die Ehefrau in ihrer in der Schweiz eingereichten Scheidungsklage u.a. das alleinige Sorgerecht über die vier Kinder beantragt. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland trat jedoch mit Entscheid vom 22. Januar 2014 auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein (Eltern und Kinder haben seit zwölf Jahren Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Nepal, Klageerhebung bzw. Gesuche um allfällige Massnahmen zum Schutze der Kinder in Nepal nicht unmöglich oder unzumutbar). Eine dagegen beim Obergericht des Kantons Bern eingereichte Berufung ist offenbar noch hängig (vgl. E-Mails des Beschwerdeführers an seine Ehefrau vom 19. Mai 2014 und 13. September 2014). Ebenso unstrittig ist, dass die Ehefrau und Kindsmutter nicht damit einverstanden ist, dass ohne ihre Einwilligung ein Pass für ihre Tochter C._____ ausgestellt wird.

E. 5

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, sind die in der Ausweisgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen betreffend die elterliche Sorge Ausfluss von Art. 296 ff. ZGB. Danach steht die elterliche Sorge ohne anderweitigen Beschluss beiden Ehepartnern zu. Als gesetzliche Vertreter bestimmen sie gemeinsam Ort und Art der Unterbringung ihrer minderjährigen Kinder. Solange kein anderslautender Beschluss der zuständigen Behörde vorliegt, steht die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zu. Somit haben beide das Sorgerecht gemeinsam auszuüben, und keine Partei darf von der anderen bei wichtigen Entscheiden übergangen werden. In Analogie zu Art. 304 Abs. 2 ZGB, wonach nur eine gutgläubige Drittperson voraussetzen darf, dass der das Kind vertretende Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt, ist gemäss Art. 11 Abs. 2 VAWG für die Ausstellung eines Passe für eine minderjährige Person die Einwilligung beider Elternteile einzuholen, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Zustimmung des andern Elternteils nicht vermutet werden kann. Diese Regelung ist unmissverständlich und wurde geschaffen, um in Konfliktsituationen eine klare Rechtslage zu haben. Entsprechend führt auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum Ausweisgesetz vom 28. Juni 2000 aus, dass in Fällen, in denen die ausstellende Behörde (kantonales Passbüro oder Schweizer Auslandvertretung) Kenntnis davon hat, dass sich ein Elternteil einer Ausweisausstellung an ein Kind widersetzt, zwingend die Unterschrift und Zustimmung beider Elternteile, welche Inhaber der elterlichen Sorge sind, notwendig ist (vgl. BBL 2000 4763 Fussnote 10). D.h. sind die Eltern nicht einer Meinung, soll nicht einer allein über eine bedeutende Handlung wie die Beantragung eines Ausweises entscheiden können. Diese Regelung dient im Übrigen nicht nur der Verhinderung von Kindesentziehungen, sondern verhindert auch, dass Kinder gegen den Willen eines Elternteils zu Ferienzwecken ins Ausland reisen. Wenn sich die beiden Inhaber der elterlichen Sorge nicht einigen können, so ist es Sache der zuständigen Behörde (örtlich und sachlich zuständiges Zivilgericht oder Kinderschutzbehörde) zu entscheiden. Es ist jedoch nicht Sache der für die Ausstellung von Ausweisen zuständigen Stellen (inkl. allfälliger Rechtsmittelinstanzen) eine diesbezügliche

Entscheidung zu treffen, weil diese sonst in unzulässiger Weise in einen Ehestreit bzw. einen Konflikt über die elterliche Sorge eingreifen würden.

E. 6.1

Weil somit die Ausstellung eines ordentlichen Passes für C._____ nicht möglich ist, stellt die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in Aussicht, in einem nachgewiesenen Notfall - auch ohne die Zustimmung des andern Elternteils - einen provisorischen Pass auszustellen bzw. durch die Schweizer Vertretung vor Ort ausstellen zu lassen. Ein solcher Pass hätte dann eine Gültigkeitsdauer von maximal zwölf Monaten (vgl. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 VAwG). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich eine Gefährdung des Kindeswohls geltend: Einerseits könnte C._____ ohne gültigen Pass im Falle eines schweren Unfalls oder einer Erkrankung, die in Nepal nicht oder unzureichend behandelbar wäre, nicht in ein erstklassiges Spital im grenznahen Ausland gebracht werden. Andererseits könnte das Visum in Bezug auf den Aufenthalt von C._____ in Nepal ohne gültigen Pass nicht verlängert werden.

E. 6.2

Dass C._____ zurzeit aus gesundheitlichen Gründen auf eine Ausreise in ein Krankenhaus (beispielsweise in Bangkok) angewiesen ist, wird nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Ein diesbezüglicher Notfall, der die Ausstellung eines provisorischen Passes erfordern würde, läge erst dann vor, wenn C._____ tatsächlich eine ernsthafte Krankheit hätte, deren entsprechende Behandlung in Nepal nicht möglich wäre. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die mögliche Nichtverlängerung des Visums. Müsste C._____ tatsächlich aufgrund der Nichtverlängerung ihres Visums mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts bzw. mit der Ausweisung aus Nepal rechnen, könnte in Annahme eines Notfalles ebenfalls ein provisorischer Pass ausgestellt werden. Im Übrigen haben es die Eltern in der Hand, ein allfälliges Problem in Zusammenhang mit dem ablaufenden Visum ihrer Tochter durch beidseitige Zustimmung zur Ausstellung eines ordentlichen Passes zu beheben. Sie könnten - wie schon von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung festgehalten - sich allenfalls auch einigen, den Pass bei einer Vertrauensstelle zu deponieren, falls sie sich gegenseitig weiterhin misstrauen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.